

na Præclusi erscheinen, ihre Credita gehörig verificiren, und was sich sonst gebühret, ad Protocollum verhandeln, mit dem Bedenten, sie erscheinen alsdann oder nicht, daß nichtsdestoweniger auf des geschickte erscheinenden Theils An- und Vorbringen ergehen soll, W. R. Gudensberg den 29ten Nov. 1769.

Hochfürstl. Amt daselbst.

3) Nachdem alius Terminus in der Concur. Sache des verstorbenen Lieutenants Burghardi bey dem hochl. von Schlotheimischen Dragonerregiment, auf den 1ten Febr. schierskünstig präfigirt worden. Als wird solches sämtlichen Creditoribus zur Nachricht u. Achtung bekannt gemacht. Wizenhausen d. 1ten Jan. 1770.

Fürstl. Hessisches Kriegsgericht allhier.

4) Demnach der Canzley. Advocat Hautell, qua Curator ad lites, des allhier verstorbenen Bürgermeister Johann Justus Schüßlers hinterlassener Kinder bey hiesigem Fürstl. Stadtgericht die Vorstellung gethan, was maßen er bey Durchhebung der Handelsbücher und sonstiger Enteralien wahrgekommen, daß nicht alle Passiva desselben sich darinn aufgezeichnet befunden, mithin zu Ebitrung eines wahrscheinlich sich hervor-
thuenden Concurfus Creditorum anforderst den wahren Statum passivorum festzusetzen habe, um sich mit denselben in Tractaten einlassen zu können, solchen aber ohne Auslassung einer Edictal. Citation nicht zu Stande bringen könnte, folglich um deren Ausfertigung gebeten hat, diesem seinem petito auch deserirt u. ad liquidandum credita terminus auf Dienstag d. 27ten Febr. künftigen 1770sten Jahres anberamer worden. Als werden hiermit alle und jede, so an dem verstorbenen Bürgermstr. Johann Justus Schüßler dessen Wittib und Kindern Forderungen haben od. zu machen vermeynen, auf bemeldten Dienstag den 27ten Febr. 1770 dergestalt edictaliter citirt, um alsdann entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte Vormittags zu Rathhaus zu erscheinen, ihre Credita und Forderungen behörig zu liquidiren und mit denen Curatoribus gültiche Handlung zum Vergleich zu pflegen, in dessen Entstehung aber fernere rechtliche Erkenntniß zu gewärtigen. Hersfeld den 2ten Dec. 1769.

Fürstl. Hessisches Stadtgericht daselbst.

5) Demnach auf Ansuchung einiger Creditoren der Concur. Process gegen des allhier verstorbenen Schnurmachers Constantin Zikedrats nachgelassene Wittib u. Kinder v. Gerichts wegen erkannt und terminus peremptorius ad liquidandum credita auf Donnerstag den 1ten März schierskünstigen 1770sten Jahrs anberahmt worden: Als wird solches zu dem Ende hiermit bekannt gemacht, damit alle diejenigen, so an ermeldter Zikedratischen Wittib und Kindern einige Forderungen zu haben vermeynen, sich alsdann Vormittags auf hiesigem Rathhaus entweder in Person od. durch genugsame Bevollmächtigte melden u. jene behörig liquidiren, auch darauf rechtlicher Erkenntniß gewärtigen mögen, mit der ausdrückl. Verwarnung, daß diejenigen, so alsdann nicht erscheinen, mit ihren habenden Forderungen präcludirt werden sollen. Hersfeld d. 18ten Dec. 1769.

Fürstl. Hessisches Stadt-Gericht daselbst.